



- Wurde im Prüfungsfach eine mindestens einjährige selbstständige Unterrichtstätigkeit an einer deutschen Universität ausgeübt oder wurde die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre etwa durch den/die Dekan/in übertragen? Bitte Unterrichtstätigkeit genau darstellen (welche Veranstaltungen genau, Umfang, evtl. soweit vorhanden Nachweis der Übertragung durch Vorlage des entsprechenden Schreibens des/der Dekans/in ...!)

→ Bestätigung der Angaben unter d) vom für den Studiengang verantwortlichen Instituts-Geschäftsführer/in:

.....  
(Unterschrift und Name/Stempel)

**e) sonstiger Status (bitte genau ausführen)**

Beantragt wird die Prüfberechtigung für nachfolgende Studiengänge/-fächer:  
*(bitte für Bachelor und Master jeweils eigene Anträge ausfüllen, da für Bachelor und Master zumeist verschiedene Prüfungsausschüsse zuständig sind; sofern mehrere Prüfungsordnungen bestehen ist u. U. sogar eine Differenzierung nach dem Studienbeginn der Kandidaten notwendig; daher bitte in diesen Fällen auch zur Prüfungsordnung Angaben machen, auf welche sich die Prüferbestellung erstrecken soll)*

<b>Bachelor/ Master</b>	<b>Studienfach (genaue Bezeichnung)</b>	<b>Bestellung als Prüfer/in beantragt für:</b>
.....	.....	<input type="checkbox"/> Erstgutachter/in für Abschlussarbeit
	.....	<input type="checkbox"/> Zweitgutachter/in für Abschlussarbeit
	.....	<input type="checkbox"/> studienbegleitende Prüfungen

Regensburg, .....(Datum)

.....  
Unterschrift des/der  
Antragstellers/Antragstellerin

**Hinweise:**

Eine Prüfertätigkeit setzt voraus, dass alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Vorgaben nach § 2 bzw. § 3 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV)
- 2. Vorgaben nach jeweiliger Prüfungsordnung (ggf. strengere Vorgabe als in HSchPrüferV)
- 3. Bestellung als Prüfer durch den Prüfungsausschuss

Die Prüfberechtigung muss daher an Hand der jeweils einschlägigen Regelungen in jedem Einzelfall gesondert beurteilt werden!

Wissenschaftliche Mitarbeiter erbringen ihre Lehrleistungen in der Regel nicht selbstständig (vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz), daher ist in diesem Punkt eine besondere Begründung und genaue Darstellung der übertragenen Lehraufgaben unablässig.

----- NICHT durch Antragssteller/in auszufüllen -----

**Stellungnahme Leitung Ref. I/5 ggf. nach vorheriger Absprache mit Ref. I/2:**

rechtliche Voraussetzungen sind erfüllt:

ja

nein (Begründung, ggf. siehe Anlage)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Weiterleitung an Prüfungsausschuss am:** .....

**Bestellung durch Prüfungsausschuss**

ja, am .....

nein